

5. Änderungssatzung vom 29.09.2009 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Mittelneufnach vom 19.12.1995

§ 1

In § 11 Einleitungsgebühr werden die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

- 3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 18 cbm im Jahr als nachgewiesen; jedoch gelten pro Jahr 40 cbm je Person als verbraucht und der Entwässerungseinrichtung zugeführt. Die Personenzahl ergibt sich nach den zum 01.07. des Abrechnungsjahres mit Erst- und Zweitwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 16) stattgefunden haben. Für die Berechnung der Großvieheinheiten gilt der als Anlage beigefügte VE-Verrechnungsschlüssel. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen wenn
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Mittelneufnach, den 29.09.2009

Gemeinde Mittelneufnach

Franz Xaver Meitinger, 1. Bürgermeister

Beschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 28.09.2009

Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im „Staudenbote“ vom 09.10.2009

Inkrafttreten am 01.01.2010